

Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Oerlinghausen

§ 1 – Ziele und Aufgaben

(1) Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich, im Rat der Stadt Oerlinghausen und seinen Ausschüssen im Einklang mit den Grundsätzen GRÜNER Politik zum Wohl der Menschen in der Stadt beizutragen und das städtische Gemeinwesen im Sinne von Nachhaltigkeit, ökologischer Verantwortung und gesellschaftlicher Teilhabe gerecht und unter Berücksichtigung der Vielfalt in der Stadt weiterzuentwickeln.

Ziel ihrer Politik sind die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach Grundsätzen der Partei Bündnis 90/Die Grünen und insbesondere des Ortsverbandes. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen, gewaltfreien, feministischen und basisdemokratischen Grundsätzen.

(2) Aufgabe der Fraktionsmitglieder ist,

a) in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion zu vertreten. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen.

b) die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich.

(3) Ziel der Fraktionsarbeit ist

a) eine einheitliche Willensbildung der Fraktionsmitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sowohl im Stadtrat als auch gegenüber der Öffentlichkeit zu fördern und sicherzustellen.

b) über Anträge, Anfragen und Stimmverhalten der Fraktion im Rat und seinen Ausschüssen zu beraten und über politische Erklärungen und Initiativen der Fraktion in wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden

c) Offenheit für die Mitarbeit von parteipolitisch ungebundenen Mitstreiterinnen und Mitstreitern

§ 2 – Zusammensetzung der Fraktion

(1) Die in den Stadtrat gewählten Mandatsträger/innen bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion.

(2) Die konstituierende Sitzung der Fraktion sowie die Wahlen erfolgen durch die Fraktionsmitglieder jeweils nach der Kommunalwahl.

(3) Mit beratender Stimme können an den Fraktionssitzungen teilnehmen

a) sachkundige Bürger/innen der Ausschüsse

- b) Europa -,Bundes- und Landtagsabgeordnete der GRÜNEN, deren Wahlkreis im Stadtgebiet liegt.
 - c) die Mitglieder des Ortsverbands Oerlinghausen Bündnis90/Die Grünen, soweit sie nicht bereits schon ordentliche Fraktionsmitglieder sind.
- (4) Weitere Personen können zur Fraktionssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Fraktionssitzung beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme entscheidet die Fraktion.
- (5) Weitere Mitglieder des Rates, die einer anderen Partei oder einer anderen Organisation angehören, können nur durch einstimmigen Fraktionsbeschluss aufgenommen werden. Gleiches gilt für einen Wiedereintritt.
- (6) Ein Austritt aus der Fraktion ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 3 – Organe der Fraktion

Organe der Fraktion sind

- a) die Fraktionssitzung
- b) der Fraktionsvorstand
- c) die Fraktionsvorsitzende/ -sprecherin oder der Fraktionsvorsitzende/ -sprecher

§ 4 – Die Fraktionssitzung

- (1) Die Sitzung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit dem örtlichen Ortsverband beschlossen.
- (2) Der Fraktionssitzung obliegen
- die Vor- und Nachbereitung von Rats - und Ausschusssitzungen
 - das Verfassen von Anträgen im Rat und den Ausschüssen
 - öffentliche Stellungnahmen
 - die Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - Nutzung und Gestaltung sozialer Medien
 - Ausschussbesetzungen.
- (3) Die Fraktionssitzung wählt den Fraktionsvorstand. Sie bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder in den Ausschüssen des Stadtrates und schlägt die Bewerber für den Ausschussvorsitz vor. Dasselbe gilt für die vom Stadtrat zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien.
- (4) Die Fraktionssitzung tritt nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Stadtrates zusammen. Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Absatz (8) bleibt unberührt.
- (5) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuladen (per Email). Bei Dringlichkeit kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt und auch telefonisch eingeladen werden. Der Grund der Dringlichkeit ist im Protokoll zu benennen und festzuhalten. Die Einladung enthält den Termin mit Zeit- und Ortsangabe sowie die Tagesordnungspunkte und ggf. ergänzende

Unterlagen dazu.

- (6) Eine Fraktionssitzung ist zudem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Fraktionsmitglieder verlangt wird. Dabei haben die Antrag stellenden Fraktionsmitglieder mindestens einen Beratungsgegenstand zu benennen, der auf die Tagesordnung zu setzen ist.
- (7) Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Fraktionsmitgliedern eingeladen werden:
 - a) aktive Mitglieder des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Oerlinghausen
 - b) weitere Personen können zur Teilnahme eingeladen werden, solange kein Fraktionsmitglied widerspricht
- (8) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nicht-öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse waren oder sein werden, haben Teilnehmer/innen, die nicht zur Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der/die Fraktionsvorsitzende hat für die Beachtung dieser Vorschrift zu sorgen.
- (9) Über jede Fraktionssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, in dem Ort, Zeitraum, Anwesenheit und Abstimmungsergebnisse (ggf. Anlagen) aufgeführt sind; dieses wird jedem Fraktionsmitglied per Email zugeleitet. (Frist: bis zu 5 Tage nach der Sitzung). Dazu wird ein/e Protokollführer/in bestimmt; ggf. werden Anlagen beigefügt.
- (10) In der nächsten ordentlichen Sitzung wird durch die Fraktionsmitglieder das Protokoll bestätigt. Anmerkungen zum Protokoll werden zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung behandelt. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind Änderungswünsche in das Protokoll aufzunehmen.
- (11) Die Fraktionssitzung bestimmt zu Beginn der Wahlperiode zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer der Wahlperiode.

§ 5 – Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem/der Fraktionsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und der Fraktionsgeschäftsführung.
- (2) Die Fraktionssitzung wählt mit der Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder den Fraktionsvorstand. Er bleibt im Amt, bis die Fraktionssitzung einen neuen Fraktionsvorstand wählt.
- (3) Zuständigkeiten und Aufgaben des Fraktionsvorstandes sind:
 - a) Vorschläge für die strategische Ausrichtung der politischen Arbeit der Fraktion
 - b) Koordinierung der Fraktionsarbeit
 - c) Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten, soweit zwischenzeitlich keine Fraktionssitzung stattfindet
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Fraktionsfinanzen
 - f) Festlegung der Tagesordnung und Einladung zu den Fraktionssitzungen

§ 6 – Der/die Fraktionsvorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Fraktionssitzung und bereitet diese vor. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die/den stellvertretenden Fraktionsvorsitzende/n.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Aufgaben an andere Mitglieder des Fraktionsvorstands delegieren.
- (3) Der/die Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfalle ihre/seine Stellvertreter/in vertritt die Fraktion nach innen und außen.
Zu seinen/ihren Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Regelung des Verhältnisses zu den anderen Fraktionen im Rat.
 - b) die erforderlichen Abstimmungen mit der Verwaltung, soweit sie die Fraktion betreffen.
 - c) Einladungen zu Dringlichkeitssitzungen der Fraktion oder im Verhinderungsfall der Geschäftsführung.

§ 6a – Die Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Fraktionsgeschäftsführung lädt zu den Fraktionssitzungen ein.
- (2) Die Fraktionsgeschäftsführung wird mit der Führung der Kasse betraut. Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Fraktionsvorstands.
- (3) Die Fraktionsgeschäftsführung ist für die Beachtung der ordnungsgemäßen Buchführung unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Fraktionsmitglieder sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten und die gemeinschaftlichen Ziele in Wort und Tat fördern.
- (2) Die Fraktion achtet dabei das persönliche Gewissen eines/einer Einzelnen und lehnt deshalb einen Fraktionszwang ab. Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind die Fraktionsmitglieder allerdings gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.
- (3) Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen können, sollten ihre abweichende Meinung vor der Sitzung des Stadtrates bzw. des Ausschusses in der Fraktionssitzung mitteilen.
- (4) Die Fraktion ist auf die gewissenhafte und verantwortungsbewusste Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen; dazu ist eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen erforderlich. Eine Verhinderung ist dem Fraktionsvorstand mitzuteilen.
- (5) In Angelegenheiten, die von der Fraktion als vertraulich erklärt werden, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) In Fällen möglicher Befangenheit soll das Fraktionsmitglied dies rechtzeitig der Fraktion mitteilen.

- (7) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Fachgruppen, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger/innen mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem Fraktionsvorstand rechtzeitig mitzuteilen und für eine Vertretung selbständig zu sorgen.
- (8) Die Fraktionsmitglieder können Tagesordnungspunkte für die Tagesordnung bis zu 4 Tagen vor der Sitzung anmelden (per Email) unter Nennung des TOPs und eines kurzen Sachstands.

§ 8 – Abstimmung und Beschlussfassung, Stimmberechtigung

- (1) Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Fraktionsmitglied widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse der Fraktion erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Alle Mitglieder der Fraktion sind voll stimmberechtigt.
- (5) Die Sachkundigen Bürger/innen sind stimmberechtigt bei Fragen die ihre Zuständigkeit bzw. die Ausschüsse betreffen, für die sie benannt sind.
- (6) Die Wahl des Fraktionsvorstands bedarf der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Fraktionsmitglieder.
- (7) Wahlen sollen geheim erfolgen.

§ 9 – Einbringung von Anträgen und Anfragen

- (1) Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen der Fraktion im Stadtrat wird auf der Fraktionssitzung beschlossen.
- (2) Anträge und Anfragen einzelner Fraktionsmitglieder im Stadtrat oder den Ausschüssen sind vor der Einbringung dem Fraktionsvorstand zur Kenntnis zu geben und sollten von der Fraktion beraten werden. Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Alle Fraktionsmitglieder sind zur Einbringung von Anträgen und Anfragen berechtigt. Schriftliche Anträge von Sachkundigen Bürger/innen vor einer Ausschusssitzung sind von einem Ratsmitglied mitzuzeichnen.

§ 10 - Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre

kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit. Presseerklärungen sind mindestens einen Tag vor Veröffentlichung allen Fraktionsmitglieder zur Einsicht zuzusenden.

- (2) Namens der Fraktion können Erklärungen nur abgegeben werden, wenn ein Fraktionsbeschluss vorliegt oder die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht.

§11 – Fraktionsgremien

- (1) Zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen und für die Beratung von besonderen Sachfragen können Fachgruppen gebildet werden.
- (2) Die Fachgruppen bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern und Stellvertretern der Fachausschüsse des Rates. Die Vorsitzenden der Fachgruppen sollen Ratsmitglieder sein.
- (3) Die Fachgruppen entscheiden in Fragen, die in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Ausschusses liegen, in eigener Verantwortung; in allen anderen Angelegenheiten bereiten sie die Beschlüsse der Gesamtfraktion vor, bei Eilentscheidung erfolgt möglichst eine Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand, ggf. mit dem/der Fraktionsvorsitzenden.
- (4) Die Vorsitzenden berichten der Gesamtfraktion über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Fachgruppen.
- (5) Zu fachübergreifenden Sachentscheidungen können auf Beschluss der Fraktion Arbeitskreise gebildet werden. Für sie gilt der Abs. 4 entsprechend.

§12 – Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Über die Grundsätze einer Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen sowie Absprachen mit anderen Fraktionen zu bestimmten Angelegenheiten wird auf der Fraktionssitzung entschieden.
- (2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag der Fraktion weder Abmachungen mit anderen Fraktionen treffen noch ihnen gegenüber eine verbindliche Erklärung abgeben.

§ 13 – Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Bestimmungen der Geschäftsordnung zuwiderhandeln oder der Fraktion Schaden zufügen, können durch Ordnungsmaßnahmen gerügt werden.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionssitzung auf Antrag eines ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen. Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben.
- (3) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle gewählten Ratsmitglieder – einschließlich des Auszuschließenden - ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und das Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor angehört wird.

(4) Ein Ausschluss aus der Fraktion bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder.

§ 14 – Finanzen

(1) Die Fraktion beschließt zu Beginn des Jahres einen Budgetplan. Der Budgetplan gliedert sich entsprechend den Vorschriften des Landes zum Verwendungsnachweis.

(2) Im Rahmen des Budgetplans entscheidet die Fraktionsgeschäftsführung allein über laufende und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben der Fraktion bis zu einer Höhe von 300 EURO. Sie kann dabei von der Fraktionsitzenden/ dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten werden.

(3) Besondere Ausgaben über 300 EURO bedürfen der Beschlussfassung des Fraktionsvorstands. Eine Entscheidung der Fraktion ist erforderlich, wenn vom Budgetplan abgewichen wird.

(4) Vertretungsberechtigt für den Fraktionsvorstand sind jeweils zwei seiner drei Mitglieder. Eine Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(5) Eine Kassenprüfung soll alle zwei Jahre erfolgen.

§ 15 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt.

(3) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Änderung in Kraft. Die bisherige verliert damit ihre Gültigkeit.

Beraten und beschlossen:

Oerlinghausen, den 29.09.2020